Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1003

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 6036/66

Bonn, den 19. Oktober 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Besoldungsrecht in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft/Europäischen Atomgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Entwürfe für

eine Verordnung der Räte der EAG/EWG zur Änderung des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

eine Verordnung der Räte der EAG/EWG zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten.

Diese Entwürfe sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG und des Herrn Präsidenten der Kommission der EAG vom 30. September 1966 dem Herrn Präsidenten der Räte der EWG/EAG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf einer Verordnung Nr. . . ./66/EURATOM, . . ./66/EWG der Räte zur Änderung des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT,
DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 11 (EAG), Nr. 31 (EWG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft [1]),

auf Vorschlag der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft und der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [2]),

nach Stellungnahme des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften,

in der Erwägung, daß die Räte mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommissionen und nach Anhörung der anderen beteiligten Organe das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ändern können,

in der Erwägung, daß es sich nach Überprüfung des Besoldungsniveaus der Beamten an Hand des Berichtes der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft und der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als zweckmäßig erwiesen hat, eine Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften vorzunehmen —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 45 vom 14. Juni 1962, S. 1385/62

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. vom , S.

Artikel 1

Das Statut der Beamten der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird wie folgt geändert:

1. Artikel 66

Es muß heißen:

„Das Monatsgrundgehalt wird für jede Besoldungsgruppe und jede Dienstaltersstufe nach folgender Tabelle festgesetzt:

Besoldungsgruppe	Dienstaltersstufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 1	66 700	70 900	75 100	79 300	83 500	87 700		
A 2	58 600	62 400	66 200	70 000	73 800	77 600		
A 3 L/A 3	49 100	52 200	55 300	58 400	61 500	64 600	67 700	70 800
A 4 L/A 4	41 500	43 850	46 200	48 550	50 900	53 250	55 600	57 950
A 5 L/A 5	34 250	36 300	38 350	40 400	42 450	44 500	46 550	48 600
A 6 L/A 6	29 100	30 800	32 500	34 200	35 900	37 600	39 300	41 000
A 7 L/A 7	24 550	25 900	27 250	28 600	29 950	31 300		
A 8 L/A 8	21 150	22 250						
B 1	29 150	30 850	32 550	34 250	35 950	37 650	39 350	41 050
B 2	24 800	26 100	27 400	28 700	30 000	31 300	32 600	33 900
B 3	20 100	21 200	22 300	23 400	24 500	25 600	26 700	27 800
B 4	16 550	17 500	18 450	19 400	20 350	21 300	22 250	23 200
B 5	14 100	14 900	15 700	16 500				
C 1	16 550	17 500	18 450	19 400	20 350	21 300	22 250	23 200
C 2	14 100	14 900	15 700	16 500	17 300	18 100	18 900	19 700
C 3	12 050	12 800	13 550	14 300	15 050	15 800	16 550	17 300
C 4	10 600	11 250	11 900	12 550	13 200	13 850	14 500	15 150
C 5	9 300	9 900	10 500	11 100				
D 1	11 750	12 500	13 250	14 000	14 750	15 500	16 250	17 000
D 2	10 150	10 800	11 450	12 100	12 750	13 400	14 050	14 700
D 3	8 800	9 400	10 000	10 600	11 200	11 800	12 400	13 000
D 4	8 000	8 450	8 900	9 350				

2. Artikel 67 Absatz 1

Es muß heißen:

„Die Familienzulagen umfassen:

a) die Zulage für den Familienvorstand in Höhe von 5 v. H. des Grundgehalts; sie darf jedoch nicht niedriger sein als 800 bfrs monatlich;

b) die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder in Höhe von 1250 bfrs monatlich für jedes Kind;

c) die Erziehungszulage."

3. Artikel 69

Es muß heißen:

„Die Auslandszulage beträgt 16 v. H. des Gesamtbetrags des Grundgehalts und der dem Beamten zustehenden Zulagen für den Familienvorstand und für unterhaltsberechtigte Kinder. Die Auslandszulage beträgt mindestens 2300 bfrs monatlich."

4. Anhang VII — Artikel 1 Absatz 2

Es muß heißen:

„Ist ein Beamter Familienvorstand, so erhält er eine Zulage in Höhe von 5 v. H. seines Grundgehalts, die mindestens 800 bfrs monatlich beträgt."

5. Anhang VII — Artikel 2 Absatz 1

Es muß heißen:

„Der Beamte erhält nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 für jedes unterhaltsberechtigte Kind eine Kinderzulage von monatlich 1250 bfrs."

6. Anhang VII — Artikel 3

Es muß heißen:

„Der Beamte erhält für jedes unterhaltsberechtigte Kind im Sinne des Artikels 2 Absatz 2, das regelmäßig und vollzeitig eine Lehranstalt besucht, eine Erziehungszulage in Höhe der ihm durch den Schulbesuch tatsächlich entstehenden Kosten bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von 1150 bfrs.

Der Anspruch auf die Zulage entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind erstmalig die Volksschule besucht, und erlischt mit dem Ende des Monats, in dem das Kind das 25. Lebensjahr vollendet.

Der in Absatz 1 vorgesehene Höchstbetrag erhöht sich bei einem Beamten, der die Auslandszulage bezieht und dessen Ort der dienstlichen Verwendung mindestens 50 Kilometer von einer Europäischen Schule entfernt ist, auf 2500 bfrs."

7. Anhang VII — Artikel 4 Absatz 1

Es muß heißen:

„1. Eine Auslandszulage in Höhe von 16 v. H. des Gesamtbetrags des Grundgehalts und der dem Beamten zustehenden Zulagen für den Familienvorstand und für unterhaltsberechtigte Kinder wird gewährt

a) (unverändert)

b) (unverändert).

Die Auslandszulage beträgt mindestens 2300 bfrs monatlich."

Artikel 2

Die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden wie folgt geändert:

Artikel 63

Es muß heißen:

„Die Grundgehälter werden nach folgender Tabelle festgesetzt:

(Monatssätze in bfrs)

Kategorie	Gruppe	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4
A	I	32 400	36 300	40 200	44 100
	II	23 000	25 550	28 100	30 650
	III	18 800	19 800	20 800	21 800
B	IV	18 050	20 100	22 150	24 200
	V	12 600	13 900	15 200	16 500
C	VI	10 800	11 900	13 000	14 100
	VII	8 600	9 300	10 000	10 700
D	VIII	8 050	8 800	9 550	10 300
	IX	7 300	7 600	7 900	8 200

Artikel 3

Die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung erworbenen Versorgungsansprüche werden von diesem Zeitpunkt an auf der Grundlage der Gehaltstabelle geändert, die in dem durch Artikel 1 dieser Verordnung geänderten Artikel 66 des Statuts vorgesehen ist.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1966 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen der Räte

Der Präsident

Entwurf einer Verordnung Nr. . . ./66/EURATOM, . . ./66/EWG der Räte zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT, DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf die Verordnung Nr. 11 (EAG), 31 (EWG) der Räte über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft [1]), insbesondere auf die Artikel 64, 65 und 82 des Statuts,

gestützt auf den Bericht und die Vorschläge der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft und der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 3/66/EURATOM, 52/66/EWG der Räte zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten [2]) wird mit Wirkung vom 1. April 1966 aufgehoben.

Artikel 2

Die Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in einem der nachstehend aufgeführten Länder, Gebiete oder Orte dienstlich verwendeten Beamten werden wie folgt festgesetzt:

Belgien	100 %
Bundesrepublik Deutschland	98 %
Frankreich	105 %
mit Ausnahme von Paris und der Departements Hauts de Seine, Seine-St. Denis, Val de Marne, Essonne, Yvelines und Val d'Oise	112 %
Italien	97 %
außer Ispra	100 %
Großherzogtum Luxemburg	100 %
Niederlande [3])	100 %
Vereinigtes Königreich	98 %
Schweiz	—

Artikel

Der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient ist der Koeffizient, der nachstehend für das Land der Gemeinschaften angegeben ist, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt:

Belgien	100 %
Bundesrepublik Deutschland	98 %
Frankreich	105 %
Italien	97 %
Großherzogtum Luxemburg	100 %
Niederlande	96 %

Erklärt der Versorgungsberechtigte, seinen Wohnsitz in einem anderen als den oben aufgeführten Ländern zu nehmen, so ist der Berichtigungskoeffizient für die Versorgungsbezüge der Koeffizient der vorläufigen Sitze der Gemeinschaften.

Artikel 4

Die in den Artikeln 2 und 3 festgesetzten Berichtigungskoeffizienten sind ab 1. April 1966 anwendbar.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen der Räte
Der Präsident

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 45 vom 14. Juni 1962, S. 1385/62

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 87 vom 12. Mai 1966, S. 1361/66

[3]) Dieser Berichtigungskoeffizient ist insbesondere unter Berücksichtigung der Lebensbedingungen in Petten festgesetzt worden.